

1256/J

des Abgeordneten Anschober, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Justiz

betreffend Autobahnskandal - Detailermittlungen

Der österreichische Autobahnskandal wäre ohne rechtsfreundliche Unterstützung nicht realisierbar gewesen. Unter anderem spielte in dieser Affäre die Beratungsgesellschaft L. eine wesentliche Rolle. Geschäftsführer der L. ist Herr F. Im Frühjahr 1993 fand in der L.-Steuerberatungsgesellschaft in Wien eine Hausdurchsuchung statt. Dabei wurden Klientenunterlagen beschlagnahmt. Univ.-Prof. Dr. Werner DoraId hat in diesem Zusammenhang am 8.1.1996 Strafanzeige gegen Herrn F. wegen des Verdachts der Beweismittelfälschung bzw. Beweismittelunterdrückung eingebracht mit dem konkreten Verdacht, wie sich die Hausdurchsuchung bei der L.-Steuerberatungsgesellschaft in Wien zugetragen habe: während im oberen Stockwerk der Staatsanwalt auf Herrn F. wartete, gab Herr F. seiner Sachbearbeiterin einen Stock darunter die Weisung, jenen Klienten, der Gegenstand der Hausdurchsuchung gewesen wäre, aus dem Safe wegzuräumen. Buchstäblich hinter dem Rücken des Staatsanwaltes ließ der Steuerberater den Klientenakt beiseite schaffen und habe damit dem Staatsanwalt einen präparierten Akt übergeben - so der Verdacht.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten aus diesem Grund an den Bundesminister für Justiz folgende schriftliche

ANFRAGE:

1. Gibt es Richtlinien für die Hausdurchsuchung bei Rechtsanwälten und Steuerberatern?
2. Wie wird sichergestellt, daß Rechtsanwälte und Steuerberater nicht während der Hausdurchsuchung für sie und ihre Klienten belastendes Material beiseite schaffen und dem Staatsanwalt damit zum Naren halten?
3. Geht die Justiz von der Vermutung aus, daß Rechtsanwälte und Steuerberater bei Hausdurchsuchungen grundsätzlich nicht versuchen, den Klienten zu decken? Worauf gründet sich gegebenenfalls eine solche Vermutung?
4. Kann sich die Staatsanwaltschaft mit einer "Nobelhausdurchsuchung" (den freiwillig herausgegebenen Unterlagen) ohne die geringste zusätzliche Kontrolle zufrieden geben, noch dazu, wenn gegen den Steuerberater bereits der Verdacht der Mittäterschaft bestand?
5. Wird die Justiz in Zukunft Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß während einer Hausdurchsuchung Akten verschwinden (z.B. Hausdurchsuchungsprotokolle, die von allen mit dem Klienten beschäftigten Mitarbeitern unterschrieben werden, fortwährende Beobachtung des Rechtsanwaltes während der Hausdurchsuchung, Stichproben in den Aktenschränken und im Safe)?

6. Teilt die Justiz die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß ein Rechtsanwalt und Steuerberater, der während der Hausdurchsuchung einen Klientenakt wegräumt, auf Grund der Rechtslage oder der mangelnden Beweisbarkeit straflos bleibt? Wenn ja, hält die Justiz eine solche Rechtslage für vertretbar?

7. Wie endete jene in der Begründung angeführte Anzeige? In welchem Verfahrensstadium befindet sie sich derzeit?

8. Ist es richtig, daß es einen Unterschied macht, ob der Hausdurchsuchungsbefehl überreicht worden ist? Wenn ja, warum hat der Staatsanwalt im konkreten Fall den Hausdurchsuchungsbefehl nicht überreicht und damit dem Steuerberater die Möglichkeit gegeben, den Akt straflos wegzuräumen?

9. Teilt die Justiz die Auffassung, daß der Steuerberater den Akt wegräumen kann und die Staatsanwaltschaft beweispflichtig ist, daß der Akt beschlagnahmefähig war? Oder ist die Sache gegenteilig zu beurteilen, daß nämlich der Steuerberater sich grundsätzlich strafbar macht, wenn er Aktenteile während der Hausdurchsuchung wegräumt und beweispflichtig ist, wenn er behauptet, daß der von ihm beiseite geschaffte Akt dem Beschlagnahmeverbot unterlag?

10. Warum wurde die Hausdurchsuchung nicht wiederholt und zwar wie kurz nach der Hausdurchsuchung als der dringende Verdacht bestand, daß sich die fehlenden Aktteile nach wie vor im Besitz des Steuerberaters befunden haben, noch auch ein zweites Mal nach der förmlichen Strafanzeige und zwar obwohl gegen den Steuerberater von Anfang an der Verdacht der Mittäterschaft bestanden hat?

11. Welche Maßnahmen kann die Justiz im konkreten Fall noch unternehmen, um der beiseite geschafften Unterlagen habhaft zu werden und dem Steuerberater gegebenenfalls strafrechtlich zu belangen?

12. Ist es richtig, daß nicht einmal der Versuch unternommen wird, den Steuerberater wegen Beweismittelverfälschung bzw. Beweismittelunterdrückung zu verfolgen? Handelt es sich bei dem beschlagnahmten Akt tatsächlich nur um beschlagnahmefähige Unterlagen? Von wem erhielt der Steuerberater den Auftrag, den Akt zu zerlegen? Da die Zerlegung eines Aktes mehrere Stunden benötigt: Wurde dem Klienten dafür ein Honorar in Rechnung gestellt?